



Landeshauptmann
DR. ERWIN PRÖLL

ST. PÖLTEN, AM 13. November 2003
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005/12001
TELEFAX 02742/9005/15480

LH-L-64/011-2003

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.11.2003

zu Ltg.-**79/A-4/13-2003**

~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!
Lieber Freund!

Zur Anfrage des Abgeordneten Razborcan, Ltg.-79/A-4/13-2003, betreffend Ausschreibung der Sicherheitskontrollleistungen am Flughafen Wien – Schwechat teile ich Folgendes mit:

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992 i. d. F. BGBl. I Nr. 104/2002, obliegt der besondere Schutz von Zivilluftfahrzeugen und der Menschen, die sich an Bord befinden oder an Bord gehen, vor gefährlichen Angriffen (§ 16 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991), die mit Waffen, Kriegsmaterial, Munition, Schieß- oder Sprengmitteln oder anderen besonders gefährlichen Gegenständen begangen werden können, den Sicherheitsbehörden.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG wird diese Angelegenheit unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen.

Gemäß Art. 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-12, ist jeder Abgeordnete zum NÖ Landtag 'befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen', wobei es sich entsprechend der inneren Systematik der

NÖ Landesverfassung 1979 nur um Angelegenheiten handeln kann, bei denen die Vollziehung Landessache ist.

Die Sicherheitskontrolle am Flughafen WIEN-SCHWECHAT stellt nicht eine Angelegenheit der Vollziehung des Landes NIEDERÖSTERREICH dar und unterliegt daher nicht dem Fragerecht.

Mit besten Grüßen